

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1984/5/2 10b551/84,  
30b156/05w, 70b62/14i,  
100bS150/21p, 50b129/21p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.1984

## Norm

ZPO §266 DIII

ZPO §266 DIV

## Rechtssatz

Ein Sachverhalt ist schon dann außer Streit gestellt, wenn das Vorbringen einer Partei zu diesem Sachverhalt mit den darauf abzielenden Behauptungen der anderen Partei inhaltlich übereinstimmt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 551/84

Entscheidungstext OGH 02.05.1984 1 Ob 551/84

- 3 Ob 156/05w

Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 156/05w

Vgl auch; Beisatz: Es liegt jedoch im Anwaltsprozess kein Tatsachengeständnis iSd §§266f ZPO vor, wenn nicht etwa im Vorbringen des Beklagten die Richtigkeit von Klagebehauptungen zugestanden wird, sondern der Kläger (bloß) in der Aussage des Beklagten sein Vorbringen bestätigt sieht. (T1)

- 7 Ob 62/14i

Entscheidungstext OGH 07.05.2014 7 Ob 62/14i

Auch; Beisatz: Umstände, die sich nur aus einer Parteiaussage ergeben, können nicht als außer Streit stehend oder zugestanden gewertet werden. Dies wäre nur dann der Fall, wenn das Vorbringen einer Partei mit den darauf abzielenden Behauptungen der anderen Partei inhaltlich übereinstimmt. Im Anwaltsprozess kann ein Geständnis nur in dem vom Rechtsanwalt erstatteten Vorbringen erfolgen. Eine Aussage ist kein Vorbringen. (T2)

- 10 ObS 150/21p

Entscheidungstext OGH 16.11.2021 10 ObS 150/21p

Vgl; Beisatz: Außer Streit gestellt können nur Sachverhalte werden, nicht auch Rechtsfragen. Hier: Frage der Arbeitsunfähigkeit im Sinn des § 106 Abs 1 GSVG. (T3)

- 5 Ob 129/21p

Entscheidungstext OGH 21.02.2022 5 Ob 129/21p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0040092

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)